

Erste Hinweise zum Schulstart 2021-22

1. Es herrscht überall im Gebäude bis auf Weiteres Maskenpflicht. Die Maske darf abgenommen werden zum Vespern, im Sportunterricht und im Freien.
2. Wir testen weiterhin zweimal pro Woche. Wir stellen keine Testnachweise mehr aus. Auch Schülerschein sind für Grundschüler nicht notwendig, denn für Vereine oder den Eintritt in Restaurants, Zoos, Bäder etc. reicht für jüngere Kinder ein schlichter Altersnachweis.
3. Es besteht wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Davon entbunden werden kann nur durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches glaubhaft macht, dass im Falle einer Infektion mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für das Kind oder eine andere Person des gleichen Haushaltes zu rechnen ist. Dieses Attest muss innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres bei der Schulleitung abgegeben werden.
4. Sämtliche schulischen Veranstaltungen, also auch die Elternabende werden unter der Maßgabe 3G in Präsenz stattfinden können. Um teilzunehmen, müssen Sie also nachweisen, dass Sie geimpft, genesen (gilt für 6 Monate nach positivem PCR-Test) oder getestet (Test darf nicht älter als 24 Stunden sein) sind.
5. Sollte bei einem Kind eine Infektion nachgewiesen werden, dann gelten die Anweisungen des Gesundheitsamtes. Wie diese genau aussehen werden, entscheidet sich dieser Tage. Man hört aus der Presse, dass es eine bundeseinheitliche Lösung geben soll. Quarantäne gilt dann nur für das erkrankte Kind und die direkten Nebensitzer. Der Rest der Klasse darf zum Unterricht kommen. Bestätigt ist dies aber noch nicht.